

Teilegutachten

Dieses Teilegutachten dient als Arbeitsunterlage für den amtlich anerkannten Sachverständigen, Prüfer oder Kraftfahrzeugsachverständigen einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO bei Änderungsabnahmen nach § 19 (3) Nr. 4 StVZO.

I. Beschreibung der Sonderräder

Hersteller:	Stahlschmidt & Maiworm GmbH Industriegebiet 67098 Bad Dürkheim
Vertrieb:	ALUSTAR Wheels Trading GmbH Mittelbergstraße 1 67098 Bad Dürkheim
Handelsmarke:	ATS

I.1 Sonderraddaten

Rad-Nr. bzw. Radtyp und Ausf.:	70552.35.10
Radgröße nach Norm:	7J x 15 H2
Einpreßtiefe:	35 + 1 mm
Zul. Radlast:	640 kg 650 kg
Zul. Abrollumfang:	1990 mm 1950 mm
Oberflächenbehandlung:	Lackbeschichtung, ww. reflectroniert (Chrom-Effekt)

I.2 Radanschluß

Befestigungsart:	Audi A4 (Typ B5) und (Typ 8E), Audi A6 (Typ 4B), VW Passat (Typ 3B) und (Typ 3BG) mit 5 Kegelbundschrauben Gewinde M 14 x 1,5 Schaftlänge 28 mm die mitgeliefert werden (VS-Set 2651) übrige Audi, Ford, Seat, übrige VW mit 5 Kegelbundschrauben Gewinde M 14 x 1,5 Schaftlänge 33 mm die mitgeliefert werden (VS-Set 2650) Mercedes Benz mit 5 Kegelbundschrauben Gewinde M 12 x 1,5 Schaftlänge 29 mm die mitgeliefert werden (VS-Set 2453)	
Anzugsmoment der Radschrauben:	Audi, Mercedes, VW Passat:	100 - 110 Nm
	Ford, Seat, übrige VW:	140 Nm
Lochkreisdurchmesser:	112 +/- 0,1 mm	
Mittenlochdurchmesser des Rades:	72,6 + 0,1 mm	
Mittenlochdurchmesser des Rades mit Zentrierring:	Audi, Ford, Seat, VW: 57,1 + 0,1 mm mit eingeklipstem Zentrierring (Kennz. ADY 6) Mercedes Benz: 66,5 + 0,1 mm mit eingeklipstem Zentrierring (Kennz. ADY 4)	
Zentrierungsart:	Mittenzentrierung	

I.3 Kennzeichnung der Sonderräder**Stylingseite**Japan. Prüfwertzeichen: JWL
Typzeichen: 44814**Anschlußseite**Radtyp: 70552
Ausführung: 10
Radgröße: 7 J x 15 H2
Einpreßtiefe: ET 35
Herstellerkennzeichen: SM
Herstellungsdatum: Fertigungsmonat u. -jahr
Herkunftsmerkmal: Made in Germany**I.4 Verwendungsbereich**Fahrzeughersteller: - Audi AG, Ingolstadt, bzw.
- Audi NSU, Neckarsulm

Typ	Motorleist. (KW)	Handels- bezeichnung	ABE-Nr. bzw. EWG-BE	zulässige Reifen- größe und Auflagen	Auflagen und Hinweise
44	101-134	Audi 100 Audi 100 Avant	C 727	205/60R15	A3,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A21,K2,Y16
	101-147		C 727/1		
44 Q	101-121	Audi 100 Quattro Audi 100 Avant Quattro	D 403		
	101-147		D 403/1		
B 5	55-142	Audi A4 Audi A4 Avant incl. Quattro	e1*93/81 *0013*.. bzw. e1*98/14 *0013*..	185/65R15 M+S (A11,R11,R12) 195/65R15 (A11) 205/60R15 (A12)	A3,A4,A5,A6,A7,A8, A21,Y16
8 E	75-110	Audi A4 - Limousine	e1*98/14 *0151*..	195/65R15 (R92) 205/60R15 205/65R15 (R12) 215/60R15 (K7,K8) 225/55R15 (K6,K7,K8)	A3,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A21,F7,V19,Y16
C 4	60-128	Audi 100 ww. Audi A6	F 619	195/65R15 M+S (A11) 195/65R15 (A11,R12) 205/60R15 (A11) 215/60R15 (A12,K7) 225/50R15 (A12,K8,K27,X48)	A3,A4,A5,A6,A7,A8, A21,Y16
	60-142	Audi 100 Avant ww. Audi A6 Avant incl. Quattro	F 619/1		

I.4 Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller:

- Audi AG, Ingolstadt, bzw.
- Audi NSU, Neckarsulm

Typ	Motorleist. (KW)	Handels- bezeichnung	ABE-Nr. bzw. EWG-BE	zulässige Reifen- größe und Auflagen	Auflagen und Hinweise
4 B	81-142	Audi A6 -Limousine - Avant incl. Quattro außer All Road	e1*96/27 *0051*.. bzw. e1*98/14 *0051*..	195/65R15 (A11,R12) 205/60R15 (A12) 215/60R15 (A12,K6,K7) 225/55R15 (A12,K8,K26,K27)	A3,A4,A5,A6,A7,A8, A21,F7,X121,Y16

Fahrzeughersteller:

Mercedes Benz AG, Stuttgart

Typ	Motorleist. (KW)	Handels- bezeichnung	ABE-Nr. bzw. EWG-BE	zulässige Reifen- größe und Auflagen	Auflagen und Hinweise
201 ww. mit Sportfahr- werk	53-90	190 190 D	C 750	185/65R15 (R10,R28)	A3,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A21,V1,V4,Y14
	53-122	190 D 2,5	C 750/1	195/50R15 (G1,R28)	
	55-122	190 E	C 750/2	195/60R15 (R28)	
	55-118		C 750/3	205/50R15 (G1) 205/55R15 205/60R15 (K21,K22) 225/50R15 (F8,K3,K4,K21, K22,K27,K28)	
	136	190 E 2,3-16	C 750	205/55R15	A3,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A21,V1,Y14
	125-136		C 750/1	205/60R15 (K21,K22)	
	143-150	190 E 2,5-16	C 750/2	215/50R15 (K21,K22)	
	143		C 750/3	225/50R15 (F8,K21,K22)	
HO ww. mit Sportfahr- werk	55-145	C-Klasse - Limousine	G 363 bzw. e1*92/53 *0001*..	185/65R15 (R10,R12) 195/65R15	A3,A4,A5,A6,A7,A8, A11,A21,Y14
202	55-145	C-Klasse - Kombi	e1*92/53 *0034*..	205/60R15	

I.4 Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller:

Mercedes Benz AG, Stuttgart

Typ	Motorleist. (KW)	Handels- bezeichnung	ABE-Nr. bzw. EWG-BE	zulässige Reifen- größe und Auflagen	Auflagen und Hinweise
124 ww. mit Sportfahr- werk	53-140	200 D bis 300 D 200 bis 300 E	D 700	185/65R15 (R10,R12) 195/65R15 (R28) 205/55R15 (G1,T87,T88) 205/60R15	A3,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A21,F7,V1,Y14
	53-138	200 D bis 300 D Turbo 200 E bis 300 E	D 700/1		
	55 - 162	incl. 24 V incl. 4-Matic	D 700/2	215/60R15 (K21,K22,K27) 225/50R15 (G1,K21,K22,K27)	
124 C ww. mit Sportfahr- werk	97-162	220 CE bis 320 CE	E 499		
	97-162	incl. 24 V	E 499/1		
124 T ww. mit Sportfahr- werk	53-138	200 TD bis 300 TD Turbo	E 081	195/65R15 (R12) 205/60R15	A3,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A21,Y14
	55-162	200 T bis 320 TE incl. 24 V incl. 4-Matic	E 081/1	205/65R15 (K1) 215/60R15 (K21,K22,K27)	
124 ww. mit Sportfahr- werk	55-162	E 200 bis E 320 E 200 D bis E 300 Turbo D	D 700/2	185/65R15 (R10,R12) 195/65R15 205/55R15 (G1,T87,T88) 205/60R15	A3,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A21,V1,Y14
124 C	100	E 200 Coupe / Cabrio	E 499/1	215/60R15 (K21,K22,K27) 225/50R15 (G1,K21,K22,K27)	
	110	E 220 Coupe / Cabrio			
	162	E 320 Coupe / Cabrio			
124 T ww. mit Sportfahr- werk	55-162	E 200 bis E 320 E 200 D bis E 300 Turbo D	E 081/1	195/65R15 (R12) 205/60R15 205/65R15 (K1) 215/60R15 (K21,K22,K27)	A3,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A21,Y14
170	100-142	SLK	e1*95/54 *0039*..	205/60R15 (A11)	A3,A4,A5,A6,A7,A8, A21,F7,Y14

I.4 Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller:

Mercedes Benz AG, Stuttgart

Typ	Motorleist. (KW)	Handels- bezeichnung	ABE-Nr. bzw. EWG-BE	zulässige Reifen- größe und Auflagen	Auflagen und Hinweise
208	100-142	CLK - Coupe - Cabrio	e1*96/27 *0054*..	195/65R15-91T M+S (A11,R12) 205/60R15-91T M+S (A12)	A3,A4,A5,A6,A7,A8, A21,F7,Y14
210	55-125	E-Klasse - Limousine	e1*93/81 *0022*..	195/65R15 (A11) 205/60R15 (A12) 205/65R15 (A12,L128) 215/60R15 (A12)	A3,A4,A5,A6,A7,A8, A21,F7,L130,Y14
210 K	83-125	E-Klasse - Kombi	e1*93/81 *0033*..	205/65R15 (A11,L128) 215/60R15 (A12)	

Fahrzeughersteller:

- Volkswagen AG, Wolfsburg

Typ	Motorleist. (KW)	Handels- bezeichnung	ABE-Nr. bzw. EWG-BE	zulässige Reifen- größe und Auflagen	Auflagen und Hinweise
3 B	66-142	VW Passat - Limousine - Variant	e1*95/54* 0043*.. bzw. e1*98/14* 0043*..	195/65R15 (A11) 205/60R15 (A12) 215/60R15 (A12,K6,K7,K8) 225/55R15 (A12,K8,K26,K27)	A3,A4,A5,A6,A7,A8, A21,F7,Y16
3 BG	74-110	VW Passat - Limousine - Variant	e1*98/14 *0157*..	195/65R15 M+S 195/65R15 (R12) 205/60R15 215/55R15 (T89) 225/55R15 (K5,K6)	A3,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A21,R92,V19, Y16

I.4 Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller:

- Volkswagenwerke AG, Wolfsburg, bzw. Volkswagen AG, Wolfsburg
- Ford Werke AG, Köln
- Sociedad Espanola de Automoviles des Turismo S.A., Madrid (E), bzw.
- Seat Espanola de Automoviles de Turismo S.A. Martorell, Barcelona (E)

Typ	Motorleist. (KW)	Handels- bezeichnung	ABE-Nr. bzw. EWG-BE	zulässige Reifen- größe und Auflagen	Auflagen und Hinweise
7M	66-128	VW Sharan	e1*93/81*0023*.. bzw. e1*95/54*0023*.. bzw. e1*98/14*0023*..	195/65R15-95 205/60R15-95 215/60R15-95	A3,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A21,K2,K5,K8, X26,L130,Y16
WGR	66-128	Ford Galaxy	e1*93/81*0024*.. bzw. e1*95/54*0024*.. bzw. e1*98/14*0024*..		
7MS	66-128	Seat Alhambra	e1*95/54*0036*.. bzw. e1*98/14*0036*..		

Auflagen und Hinweise:

- A3. Vom Fahrzeughalter ist unter Vorlage des Gutachtens oder der Bestätigung eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr, eines Kraftfahrzeugsachverständigen oder Angestellten einer anerkannten Überwachungsorganisation nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII StVZO über den vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeugs eine erneute Betriebserlaubnis bzw. eine Berichtigung der Fahrzeugpapiere nach § 27 StVZO für das Fahrzeug bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu beantragen (§ 19,(3) Nr. 4 StVZO).
- A4. Die mindestens erforderlichen Tragfähigkeiten (zul. Achslasten beachten) und die Geschwindigkeitsbereiche der zu verwendenden Reifen sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen. Ferner sind nur Reifen eines Reifenherstellers und Profiltyps als Rundumbereifung zulässig. Reifen mit der Geschwindigkeitsbezeichnung V (alte Bezeichnung) dürfen nach DIN 7803 sowie nach der W.d.K.-Leitlinie 128, Blatt 1, bei Geschwindigkeiten über 210 km/h -220 km/h nur bis zu 90 % ihrer maximalen Tabellentragfähigkeit ausgelastet werden. Für Geschwindigkeiten über 220 km/h sind die Tragfähigkeiten und der Reifenfülldruck mit den Reifenherstellern abzustimmen (Bestätigung, siehe ggfs. Anlage Luftdrucktabelle). Der Sturzwinkel ist zu beachten. Zur bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit ist eine Toleranz von 9 km/h zu addieren. Reifen mit dem Geschwindigkeitssymbol V (neue Bezeichnung) dürfen bei 210 km/h bis zu 100 % und bei 240 km/h bis zu 90 % ihrer maximalen Tabellentragfähigkeit ausgelastet werden. Dazwischen wird linear interpoliert. Für Geschwindigkeiten über 240 km/h sind die Tragfähigkeiten und der Reifenfülldruck mit den Reifenherstellern abzustimmen (Bestätigung, siehe ggfs. Anlage Luftdrucktabelle). Der Einfluß des Sturzwinkels ist zu beachten. Zur bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit muß eine Toleranz von 9 km/h addiert werden.
- A5. Das Fahrwerk und die Bremsaggregate müssen, mit Ausnahme der in der entsprechenden Auflage aufgeführten Umrüstmaßnahmen, dem Serienstand entsprechen. Die Zulässigkeit weiterer Veränderungen ist gesondert zu beurteilen.

Auflagen und Hinweise:

- A6. Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugen mit Allradantrieb darf nur ein Ersatzrad mit gleicher Reifengröße bzw. gleichem Abrollumfang verwendet werden.
- A7. Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck zu beachten ist.
- A8. Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Radschrauben bzw. Radmutter verwendet werden. Bei der Befestigung der Sonderräder am Fahrzeug ist eine Einschraublänge entsprechend folgender Mindestumdrehungen (6 Umdr. bei M 12x1,5; 7 Umdr. bei M 12x1,25, M14x1,5) der Befestigungsteile einzuhalten.
- A11. Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß bei diesen Sonderrädern nur feingliedrige Schneeketten an der Antriebsachse verwendet werden können.
- A12. Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
- A21. Es sind nur schlauchlose Reifen und Gummiventile DIN 7780-43 GS11,5 oder gerade Ventile mit Metallfuß und Befestigung durch verlängerte Überwurfmutter von außen, die weitgehend der DIN 7779 entsprechen (z. B. Alligator Nr. 2024 R8 bzw. 3004 A), zulässig. Bei Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit über 210 km/h sind nur Metallschraubventile zulässig.
- F7. Nur zulässig für Fahrzeuge, die mit 15-Zoll Bereifung ausgerüstet sind bzw. bei denen 15-Zoll-Bereifung laut Fahrzeugpapieren wahlweise verwendet werden kann.
- F8. Gegebenenfalls ist durch Begrenzung des Lenkeinschlags oder andere geeignete Maßnahmen eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-/Reifenkombination sicherzustellen.
- G1. Es ist der Nachweis zu erbringen, daß die Anzeige des Geschwindigkeitsmessers und Wegstreckenzählers innerhalb der gesetzlich erlaubten Toleranzen (§ 57 StVZO) liegt. Sofern die Anzeige angeglichen werden muß, kann diese Rad-/Reifenkombination nicht als wahlweise Ausrüstung in die Fahrzeugpapiere eingetragen werden.
- K1. Gegebenenfalls ist durch Umbördeln bzw. Nacharbeiten der Radausschnittkanten an Achse 1 eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-/Reifenkombination sicherzustellen.
- K2. Gegebenenfalls ist durch Umbördeln bzw. Nacharbeiten der Radausschnittkanten an Achse 2 eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-/Reifenkombination sicherzustellen.
- K3. Gegebenenfalls ist durch Aufweiten der Kotflügel an Achse 1 eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-/Reifenkombination sicherzustellen.
- K4. Gegebenenfalls ist durch Aufweiten der Kotflügel an Achse 2 eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-/Reifenkombination sicherzustellen.
- K5. Gegebenenfalls ist an Achse 1 durch Nacharbeit, Anpassen oder Entfernen der Radhaus-Innenkotflügel, Kunststoffeinsätze bzw. Kunststoffinnenkotflügel bzw. deren Befestigungsteile eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-/Reifenkombination sicherzustellen. Ein evtl. vorhandener Spritzschutz für den Ansaugweg des Luftfilters (Motors) muß erhalten bleiben.

Auflagen und Hinweise:

- K6. Gegebenenfalls ist an Achse 2 durch Nacharbeit oder Anpassen der Radhaus-Innenkotflügel bzw. der Kunststoffeinsätze bzw. deren Befestigungsteile eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-/Reifenkombination sicherzustellen.
- K7. Gegebenenfalls ist an Achse 1 eine ausreichende Radabdeckung durch Anbau von Teilen oder sonstiger geeigneter Maßnahmen sicherzustellen.
- K8. Gegebenenfalls ist an Achse 2 eine ausreichende Radabdeckung durch Anbau von Teilen oder sonstiger geeigneter Maßnahmen sicherzustellen.
- K21. Durch Umbördeln bzw. Nacharbeiten der Radhausausschnittkanten an Achse 1 ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-/Reifenkombination sicherzustellen.
- K22. Durch Umbördeln bzw. Nacharbeiten der Radhausausschnittkanten an Achse 2 ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-/Reifenkombination sicherzustellen.
- K26. An Achse 2 ist durch Nacharbeiten, Anpassen oder Entfernen der Radhausinnenkotflügel bzw. der Kunststoffeinsätze eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-/Reifenkombination sicherzustellen.
- K27. Eine ausreichende Abdeckung der Reifenlaufflächen an Achse 1 ist durch Anbau von Teilen oder sonstiger geeigneter Maßnahmen herzustellen.
- K28. Eine ausreichende Abdeckung der Reifenlaufflächen an Achse 2 ist durch Anbau von Teilen oder sonstiger geeigneter Maßnahmen herzustellen.
- L128. Nicht zulässig für Fahrzeuge mit zulässiger Achslast an Achse 1 größer als 1280 kg. Bei Fahrzeugen mit zulässiger Achslast an Achse 2 größer als 1280 kg ist diese auf 1280 kg zu begrenzen.
- L130. Nicht zulässig für Fahrzeuge mit zulässiger Achslast an Achse 1 größer als 1300 kg. Bei Fahrzeugen mit zulässiger Achslast an Achse 2 größer als 1300 kg ist diese auf 1300 kg zu begrenzen.
- R10. Für die Verwendbarkeit der Reifengröße 185/65 R15 in Verbindung mit der Radgröße 7 J x 15 H2 liegen Freigaben für folgende Fabrikate vor:
Bridgestone, Continental (alle Sommerreifen-Profile ab GSY H), Dunlop, Fulda, Goodyear, Pirelli, Toyo, Kleber, Michelin (MXV+MXVL) und Uniroyal.
Bei Reifen anderer Hersteller ist eine entsprechende Bescheinigung vorzulegen.
- R11. Für die Verwendbarkeit der Reifengröße 185/65 R15 M+S in Verbindung mit der Radgröße 7 J x 15 H2 liegen Freigaben für folgende Fabrikate vor:
Bridgestone (WT 11), Continental TS 750 und TS 770, Pirelli (alle Profiltypen), Fulda (Kristall 3000) und Goodyear (NCT 2/ 3 u. GT+4).
Bei Reifen anderer Hersteller ist eine entsprechende Bescheinigung vorzulegen.
- R12. Reifengröße nur zulässig wenn diese bereits serienmäßig in den Fahrzeugpapieren enthalten sind.
- R28. Reifengröße nicht zulässig für Fahrzeugausführungen die serienmäßig mit einem Sportfahrwerk (Sportline) ausgerüstet sind.
- R92. Diese Reifengröße ist nicht zulässig für Fahrzeugausführungen die serienmäßig nur mit breiterer Bereifung und / oder größeren Serienrädern ausgerüstet sind.
- T87. Reifen (LI 87) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 1090 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16).

Auflagen und Hinweise:

- T88. Reifen (LI 88) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 1120 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16).
- T89. Reifen (LI 89) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 1160 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16).
- V1. Folgende Rad/Reifenkombination ist auch zulässig: Vorderachse: 205/55R15 Hinterachse: 225/50R15. Die Unterschiede in den Abrollumfängen der verwendeten Reifen an Vorder- bzw. Hinterachse, dürfen Die Funktionsfähigkeit von Regelsystemen wie ABS, ASR, ESP oder Allradtauglichkeit nicht einschränken.
- V4. Folgende Rad/Reifenkombination ist auch zulässig: Vorderachse: 205/50R15 Hinterachse: 225/50R15. Die Unterschiede in den Abrollumfängen der verwendeten Reifen an Vorder- bzw. Hinterachse, dürfen Die Funktionsfähigkeit von Regelsystemen wie ABS, ASR, ESP oder Allradtauglichkeit nicht einschränken.
- V19. Folgende Rad/Reifenkombination ist auch zulässig: Vorderachse: 205/60R15 Hinterachse: 225/55R15. Die Unterschiede in den Abrollumfängen der verwendeten Reifen an Vorder- bzw. Hinterachse, dürfen Die Funktionsfähigkeit von Regelsystemen wie ABS, ASR, ESP oder Allradtauglichkeit nicht einschränken.
- X26. Ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifenkombination an Achse 2 ist durch Abschleifen, Ausschneiden oder Ausstellen der Heckschürze sowie Anpassen der Radhausinnenverkleidung am Übergang zum Radausschnitt herzustellen.
- X48. Ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifenkombination an Achse 2 ist durch Nacharbeiten des Radlaufes bzw. der abgewinkelten Bördelkanten am Übergang zur Stoßstange (bzw. Heckschürze) herzustellen.
- X121. Rad/Reifenkombination nicht zulässig für Fahrzeugausführungen mit Serienrädern 7,5Jx17H2 ET 25 (A6 Allroad).
- Y14. Radtyp nur zulässig mit eingeklipstem Zentrierring (Kennz.: ADY 4) Innendurchmesser: 66,5 mm
- Y16. Radtyp nur zulässig mit eingeklipstem Zentrierring (Kennz.: ADY 6) Innendurchmesser: 57,1 mm

I.5 Spurverbreiterung

kleiner 2 %

II. Dauerfestigkeitsprüfung

Gutachten der Räderprüfstelle des TÜV Pfalz Verkehrswesen GmbH liegt vor.

III. Durchgeführte Prüfungen/Prüfergebnisse

Die o. g. Sonderräder wurden gemäß den "Richtlinien für die Prüfung von Sonderrädern für Personenkraftwagen und für Krafträder" geprüft.

An den aufgeführten Fahrzeugen wurden Anbau-, Freigängigkeits- und Handlingsprüfungen entsprechend den Kriterien des VdTÜV Merkblattes 751 durchgeführt.

IV. Schlußbescheinigung

Aufgrund der durchgeführten Prüfungen bestehen keine technischen Bedenken o. g. Sonderräder unter Beachtung der Auflagen und Hinweise zu verwenden.

Gutachten über Sonderräder

Prüfberichtsnr.: 55 0228 01

Stand: 2/01

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad

Hersteller: Stahlschmidt & Maiworm GmbH

Typ: 70552.35.10

LK: 5/112



Seite 10 von 10

Das Gutachten umfaßt Blatt 1 - 10 und ist nur als Einheit gültig.

Der Nachweis eines QM Systems gemäß Anlage XIX zu § 19 StVZO liegt vor.

Prüflaboratorium Technologiezentrum Typprüfstelle Lambsheim des TÜV Pfalz Verkehrswesen GmbH
akkreditiert von der Akkreditierungsstelle des Kraftfahrt-Bundesamtes. Bundesrepublik Deutschland
unter DAR-Registrier-Nr.:KBA-P 00008-95

Lambsheim, den 08. Februar 2001

Dipl.-Ing. P. Lüdcke
amtl. anerkannter Sachverständiger